Markenkaufvertrag

zwischen

[Firma/Name, Adresse], nachfolgend «Verkäuferin»,

und

[Firma/Name, Adresse], nachfolgend «Käuferin»,

nachfolgend je einzeln eine «Partei» und gemeinsam die «Parteien»

Präambel

A. Die Verkäuferin ist eine [Gesellschaftsform] mit Sitz in [Domizil] und ist im Bereich [Tätigkeitsfeld] tätig. Sie ist [Rechtsnachfolgerin von (Gesellschaft) und] Eigentümerin verschiedener Marken.

B. Die Käuferin ist eine [Gesellschaftsform] mit Sitz in [Domizil] und ist im Bereich [Tätigkeitsfeld] tätig.

C. Die Verkäuferin und die Käuferin haben [Beschreibung Transaktionshintergrund]. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Käuferin, von der Verkäuferin bestimmte Marken [und Markenanmeldungen] sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu erwerben.

D. In diesem Vertrag sollen der Kauf und Verkauf und die Übertragung dieser Marken sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf und der Übertragung der Marken geregelt werden.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Kaufgegenstand

1

Hiermit verkauft und überträgt die Verkäuferin die folgenden ihr gehörenden und auf sie eingetragenen Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, auf die Käuferin:

Variante 1 (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft separat):

Hiermit verkauft die Verkäuferin die folgenden ihr gehörenden und auf sie eingetragenen Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, der Käuferin und verpflichtet sich, diese am [Beschreibung Closing] (nachfolgend «Vollzugstag») mittels Übertragungserklärung gemäss Anhang [Nummer] auf die Käuferin zu übertragen:

1.1 die Schweizer Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.]; die Marke geniesst Priorität vom [Datum] und beansprucht Schutz für Waren bzw. Dienstleistungen in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation];

1.2 von der zur Teilung vorgesehenen Schweizer Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] mit Priorität vom [Datum] den Teil dieser Marke, der als abgetrennte Eintragung für die Waren bzw. Dienstleistungen [Waren bzw. Dienstleistungen] in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation] fortbestehen soll;

1.3 das hängige Schweizer Eintragungsgesuch Nr. [Gesuchsnummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.]; die Marke wurde am [Datum] hinterlegt und soll für Waren bzw. Dienstleistungen in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation] Schutz beanspruchen;

1.4 die internationale Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.]; die Marke geniesst Priorität vom [Datum] und beansprucht Schutz für Waren bzw. Dienstleistungen in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation];

1.5 von der zur Teilung vorgesehenen internationalen Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] mit Priorität vom [Datum] den Teil dieser Marke, der als abgetrennte Eintragung für die Waren bzw. Dienstleistungen [Waren bzw. Dienstleistungen] in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation] fortbestehen soll;

1.6 von der zur Teilung vorgesehenen internationalen Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] mit Priorität vom [Datum] den Teil dieser Marke, der als abgetrennte Eintragung für die Vertragsstaaten [Vertragsstaaten des Madrider Systems einfügen, in Bezug auf welche die Marke übertragen werden soll] fortbestehen soll; die Marke beansprucht Schutz für Waren bzw. Dienstleistungen in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation];

1.7 die [französische] Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.]; die Marke geniesst Priorität vom [Datum] und beansprucht Schutz für Waren bzw. Dienstleistungen in den Klassen [Nummern der internationalen Klassen gemäss der Nizza-Klassifikation].

Die vorstehenden Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, werden nachfolgend gemeinsam «Vertragsmarken» bzw. je einzeln «Vertragsmarke» genannt.

Jede der Übertragungen soll auch unabhängig von den anderen Übertragungen wirksam werden.

Variante 2 (Markenauflistung im Anhang; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zeitgleich):

Hiermit verkauft und überträgt die Verkäuferin die ihr gehörenden und auf sie eingetragenen Marken bzw. Markenrechte gemäss der als Anhang [Nummer] beigefügten Liste, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills. Diese Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, werden nachfolgend gemeinsam «Vertragsmarken» bzw. je einzeln «Vertragsmarke» genannt.

Jede der Übertragungen soll auch unabhängig von den anderen Übertragungen wirksam werden.

Variante 3 (Markenauflistung im Anhang; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft separat):

Hiermit verkauft die Verkäuferin die ihr gehörenden und auf sie eingetragenen Marken bzw. Markenrechte gemäss der als Anhang [Nummer] beigefügten Liste, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, der Käuferin und verpflichtet sich, diese am [Beschreibung Closing] (nachfolgend «Vollzugstag») mittels Übertragungserklärung gemäss Anhang [Nummer] auf die Käuferin zu übertragen. Diese Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, werden nachfolgend gemeinsam «Vertragsmarken» bzw. je einzeln «Vertragsmarke» genannt.

Jede der Übertragungen soll auch unabhängig von den anderen Übertragungen wirksam werden.

II. Drittverträge

2

Die Verkäuferin hat in Bezug auf die Vertragsmarken folgende Verträge mit Dritten (nachfolgend «Drittverträge») abgeschlossen:

[Auflistung und Beschreibung Drittverträge]

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Drittverträge auf die Käuferin zu übertragen, und überträgt diese hiermit auf die Käuferin, und diese nimmt die Übertragung an. Sofern für die Übertragung die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese Zustimmung einzuholen. Sollte ein Drittvertrag aufgrund fehlender Zustimmung oder aus anderen Gründen nicht übertragen werden können, verpflichten sich die Parteien, gemeinsam in guten Treuen eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher Hinsicht einer Vertragsübertragung am nächsten kommt.

Variante (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft separat):

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Drittverträge am Vollzugstag auf die Käuferin zu übertragen, und diese verpflichtet sich, die Übertragung zu diesem Zeitpunkt anzunehmen. Sofern für die Übertragung die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese Zustimmung einzuholen. Sollte ein Drittvertrag aufgrund fehlender Zustimmung oder aus anderen Gründen nicht übertragen werden können, verpflichten sich die Parteien, gemeinsam in guten Treuen eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher Hinsicht einer Vertragsübertragung am nächsten kommt.

III. Kaufpreis und Steuern

3

Die Käuferin nimmt die Übertragung an und bezahlt der Verkäuferin den einmaligen Betrag von CHF [Betrag] für die Übertragung sämtlicher Vertragsmarken.

Der Kaufpreis wird [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] fällig.

Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, welche von der [Käuferin/Verkäuferin] übernommen wird, trägt jede Partei die bei ihr aus dem Abschluss und/oder der Umsetzung dieses Vertrags und der damit verbundenen Übertragung der Vertragsmarken resultierenden Kosten und Gebühren selbst.

Variante:

Die Käuferin nimmt die Übertragung an und bezahlt der Verkäuferin die nachfolgenden, für jede Vertragsmarke einzeln ausgewiesenen Kaufpreise:

3.1 für die Übertragung der Schweizer Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.2 für die Übertragung des Teils der zur Teilung vorgesehenen Schweizer Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.3 für das hängige Schweizer Eintragungsgesuch Nr. [Gesuchsnummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.4 für die Übertragung der internationalen Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.5 für die Übertragung des Teils der zur Teilung vorgesehenen internationalen Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.6 für die Übertragung des Teils der zur Teilung vorgesehenen internationalen Registrierung Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag];

3.7 für die Übertragung der [französischen] Marke Nr. [Markennummer] [Wortlaut der Marke] [(Wortmarke) oder (Wort-/Bildmarke) oder (Formmarke) etc.] CHF [Betrag].

Die Hälfte des Kaufpreises für die Vertragsmarken wird [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] fällig. Die zweite Hälfte des Kaufpreises wird für jede Vertragsmarke separat nach erfolgter Eintragung der Übertragung der jeweiligen Vertragsmarke fällig.

Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, welche von der [Käuferin/Verkäuferin] übernommen wird, trägt jede Partei die bei ihr aus dem Abschluss und/oder der Umsetzung dieses Vertrags und der damit verbundenen Übertragung der Vertragsmarken resultierenden Kosten und Gebühren selbst.

IV. Mitwirkungspflichten

4

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, die Vertragsmarken betreffenden Unterlagen, wie insbesondere die Korrespondenz mit sämtlichen Markenämtern, anderen Zeicheninhabern und sonstigen Dritten bezüglich des Rechtsbestands der Vertragsmarken sowie alle verfügbaren Unterlagen betreffend die Benutzung und die Verkehrsgeltung der Vertragsmarken. Die Verkäuferin weist [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] ferner die durch sie beauftragten Dritten an, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, die Vertragsmarken betreffenden Unterlagen für die Käuferin zu halten.

Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber der Käuferin, jederzeit vollständige Auskünfte über Art und Umfang der Benutzung der Vertragsmarken zu erteilen und entsprechende Beweismittel herauszugeben.

Variante (Zusatz):

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] ferner eine vollständige Liste aller Vertragsmarken, auf welcher übersichtlich zu jeder Vertragsmarke mindestens die Markennummer bzw. Anmeldungsnummer, das Zeichen, das Land bzw. die Länder, in denen die Vertragsmarke Schutz geniesst, der Status der Vertragsmarke, und die jeweiligen Fristen ersichtlich sind. Die Verkäuferin macht die Käuferin auf Fristen, die innerhalb von sechs Monaten [ab Unterzeichnung dieses Vertrags/ab dem Vollzugstag] durch beide Parteien ablaufen, speziell aufmerksam.

V. Eintragung der Übertragung

5

Die Verkäuferin bewilligt die Eintragung der Übertragung der Vertragsmarken in das Markenregister [per Unterzeichnung dieses Vertrags/per Vollzugstag]. Falls erforderlich, wird die Verkäuferin die für die Eintragung der Übertragung erforderlichen Erklärungen abgeben.

Die Käuferin wird die Eintragung der Übertragung der Vertragsmarken in das Markenregister auf eigene Kosten [unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags/unverzüglich nach dem Vollzugstag] beantragen.

VI. Übergang von Nutzen und Gefahr

6

Nutzen und Gefahr aus den Vertragsmarken sowie aus allfälligen Drittverträgen gehen [mit der Unterzeichnung dieses Vertrags/am Vollzugstag] auf die Käuferin über.

VII. Gewährleistungen

7

Der Verkäuferin sind keine Ansprüche Dritter und keine Verfahren vor Gerichten und/oder Behörden, wie insbesondere ein Widerspruch oder eine Klage auf Nichtigerklärung, Löschung oder Übertragung oder auf Unterlassung, gegen die Vertragsmarken bekannt. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Drittverträgen [sowie (Beschreibung allfälliger weiterer Ansprüche)].

Die Vertragsmarken werden [ohne/nur mit den in diesem Vertrag aufgeführten] Lasten übertragen. Die Verkäuferin hat insbesondere weder Lizenzen noch Sicherungsrechte (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) an den Vertragsmarken gewährt. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Drittverträgen [sowie (Beschreibung allfälliger weiterer Ansprüche)].

Der Käuferin ist der Registerstand der Vertragsmarken bekannt.

Die Vertragsmarken wurden in Bezug auf ihren gesamten Schutzumfang bis zur Unterzeichnung dieses Vertrags rechtserhaltend benutzt [und werden bis zum Vollzugstag rechtserhaltend benutzt werden]. Für Marken, deren Gültigkeitsdauer vor [dem Vollzugstag/dem {Datum}] abläuft, hat die Verkäuferin alle notwendigen Verlängerungsanträge gestellt und sämtliche fälligen amtlichen Gebühren bezahlt.

Von der Richtigkeit dieser Zusicherungen abgesehen ist jede Gewährleistung und Haftung der Verkäuferin für Rechtsmängel ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet auch nicht für Schäden und Ansprüche, die sich aus einer allfälligen Nichtigkeit der Vertragsmarken und/oder aus der Verletzung der Rechte Dritter durch die Vertragsmarken ergeben.

Variante zu den letzten drei Abschnitten:

Der Käuferin sind der Registerstand sowie Art und Umfang der Benutzung der Vertragsmarken bekannt.

Von der Richtigkeit dieser Zusicherungen abgesehen ist jede Gewährleistung und Haftung der Verkäuferin für Rechtsmängel ausgeschlossen. Die Verkäuferin haftet auch nicht für Schäden und Ansprüche, die sich aus einer allfälligen Nichtigkeit der Vertragsmarken und/oder aus der Verletzung der Rechte Dritter durch die Vertragsmarken ergeben.

VIII. Schadloshaltung

8

Die Käuferin hält die Verkäuferin von allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Vertragsmarken [sowie allfälligen Drittverträgen] schadlos, soweit diese auf Tatsachen beruhen, die sich nach [der Unterzeichnung dieses Vertrags/dem Vollzugstag] ereignet haben und für welche die Verkäuferin keine Gewährleistung nach Vertragsziffer 7 abgegeben hat.

Die Verkäuferin hält die Käuferin von allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Vertragsmarken [sowie allfälligen Drittverträgen] schadlos, soweit diese auf Tatsachen beruhen, die sich vor [der Unterzeichnung dieses Vertrags/dem Vollzugstag] ereignet haben und die der Käuferin nicht bekannt waren.

Sofern die in Anspruch genommene Partei den Anspruch des Dritten in guten Treuen anerkennt, besteht die Pflicht zur Schadloshaltung für die andere Partei nur dann, wenn die in Anspruch genommene Partei der anderen Partei rechtzeitig angeboten hat, die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen.

IX. Nichtangriff

9

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Rechtsbestand der Vertragsmarken und entsprechender Neuanmeldungen weder direkt noch indirekt anzugreifen.

X. Allgemeine Bestimmungen

10

Vertragsänderungen (inklusive die Änderung dieser Klausel) sind nur gültig, sofern sie von beiden Parteien schriftlich mittels Vertragszusatz, der von den jeweils vertretungsbefugten Personen zu unterschreiben ist, vereinbart werden.

11

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sind sie durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, deren Zweck dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken in diesem Vertrag.

Sollte die Übertragung einzelner oder aller Vertragsmarken nicht möglich sein, gewährt die Verkäuferin der Käuferin hiermit eine im Kaufpreis inbegriffene kostenlose, exklusive, unwiderrufliche, unbefristete, umfassende, unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Lizenz, welche frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist und welche der mit diesem Vertrag angestrebten Übertragung möglichst gleichkommt. Die Lizenz ist im Markenregister einzutragen. Die Parteien einigen sich in guten Treuen über den Unterhalt und die Verteidigung der auf diese Weise lizenzierten Vertragsmarken.

12

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das schweizerische Recht [unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980] Anwendung, soweit nicht im Einzelfall zwingendes Markenrecht eines anderen Staates zu einer bestimmten Frage zu berücksichtigen ist.

13

Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte [Ort], vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel, ausschliesslich zuständig.

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] | [Ort, Datum] |
| Verkäuferin: | Käuferin: |
| [Unterschriften] | [Unterschriften] |

Übertragungserklärung

14

Die [Firma/Name und Adresse der Verkäuferin] (nachfolgend «Verkäuferin») hat mittels [Markenkaufvertrag] vom [Datum] die ihr gehörenden und auf sie eingetragenen Marken bzw. Markenrechte gemäss der als Anhang [Nummer] zu dieser Erklärung beigefügten Liste, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, an die [Firma/Name und Adresse der Käuferin] (nachfolgend «Käuferin») verkauft und sich verpflichtet, diese auf die Käuferin zu übertragen. Diese Marken bzw. Markenrechte, einschliesslich des damit verbundenen Goodwills, werden nachfolgend gemeinsam «Vertragsmarken» bzw. je einzeln «Vertragsmarke» genannt.

Hiermit überträgt die Verkäuferin die Vertragsmarken per [Datum] auf die Käuferin. Die Verkäuferin bewilligt die Eintragung der Übertragung der Vertragsmarken in das Markenregister.

Die Verkäuferin hat sich mittels [Markenkaufvertrag] vom [Datum] verpflichtet, die folgenden in Bezug auf die Vertragsmarken mit Dritten abgeschlossen Verträge (nachfolgend «Drittverträge») auf die Käuferin zu übertragen:

[Auflistung und Beschreibung Drittverträge]

Hiermit überträgt die Verkäuferin die Drittverträge per [Datum] auf die Käuferin, und diese nimmt die Übertragung zu diesem Zeitpunkt an. Sofern für die Übertragung die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese Zustimmung einzuholen. Sollte ein Drittvertrag aufgrund fehlender Zustimmung oder aus anderen Gründen nicht übertragen werden können, verpflichten sich die Parteien, gemeinsam in guten Treuen eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher Hinsicht einer Vertragsübertragung am nächsten kommt.

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin hiermit sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, die Vertragsmarken betreffenden Unterlagen, wie insbesondere die Korrespondenz mit sämtlichen Markenämtern, anderen Zeicheninhabern und sonstigen Dritten bezüglich des Rechtsbestands der Vertragsmarken sowie alle verfügbaren Unterlagen betreffend die Benutzung und die Verkehrsgeltung der Vertragsmarken. Die Verkäuferin weist hiermit ferner die durch sie beauftragten Dritten an, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen, die Vertragsmarken betreffenden Unterlagen für die Käuferin zu halten.

Variante (Zusatz 1):

Die Verkäuferin übergibt der Käuferin hiermit ferner eine vollständige Liste aller Vertragsmarken, auf welcher übersichtlich zu jeder Vertragsmarke mindestens die Markennummer bzw. Anmeldungsnummer, das Zeichen, das Land bzw. die Länder, in denen die Vertragsmarke Schutz geniesst, der Status der Vertragsmarke, und die jeweiligen Fristen ersichtlich sind. Die Verkäuferin macht die Käuferin auf Fristen, die innerhalb von sechs Monaten ab der Unterzeichnung dieser Erklärung durch beide Parteien ablaufen, speziell aufmerksam.

Variante (Zusatz 2):

Seit der Unterzeichnung des [Markenkaufvertrags] am [Datum] sind in Bezug auf die zu übertragenden Vertragsmarken, insbesondere betreffend Bestand und Verfügungsberechtigung, keine wesentlichen Änderungen eingetreten, und die im [Markenkaufvertrag] vom [Datum] zwischen der Käuferin und der Verkäuferin abgegebenen Gewährleistungen sind am Datum der Unterzeichnung dieser Erklärung nach wie vor zutreffend.

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] | [Ort, Datum] |
| Verkäuferin: | Käuferin: |
| [Unterschriften] | [Unterschriften] |